

B. Hochschulen:

Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg,

Pädagogische Hochschule Potsdam,
Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig,
Hochschule für Ökonomie und Planung Berlin-
Karlshorst,

Hochschule für Finanzwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,

Hochschule für Binnenhandel Leipzig,

Hochschule für Bauwesen Leipzig,

Hochschule für Bauwesen Cottbus,

Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau,

Hochschule für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt,

Hochschule für Schwermaschinenbau Magdeburg,

Technische Hochschule für Chemie Leuna.

(3) Über die Einbeziehung weiterer Hochschulen in den Kreis der vorstehend aufgeführten Universitäten, Hochschulen und Akademien entscheidet das Präsidium des Ministerrates.

§ 2

Der § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 erhält folgende Fassung:

Die erhöhten Gehälter werden von den Ministern und Staatssekretären im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente im Einzelfall mit Zustimmung des Ministers für Arbeit festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Rau	Prof. Dr. H a r i g
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Staatssekretär

**Verordnung
über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 28. Mai 1954

Es ist die Aufgabe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission, für eine einheitliche Organisation und Methodik aller von den Betrieben und Verwaltungen ausgeführten statistischen Arbeiten Sorge zu tragen.

Das zu schaffende Berichtssystem muß einen Überblick über die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und den Organen unseres Staates helfen, besser ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Das Berichtswesen ist jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Durchführung nicht genehmigter Berichterstattungen ist mit der Durchsetzung des Regimes der strengsten Sparsamkeit unvereinbar. Sie verstößt gegen das Gebot der Wachsamkeit und leistet den Feinden der Deutschen Demokratischen Republik Vorschub für deren schädliches Treiben.

Zur Regelung und Kontrolle des Berichtswesens wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Statistische Erhebungen, Meldungen, Abrechnungen usw., die in der Deutschen Demokratischen Republik

von einer Mehrzahl von Befragten gefordert werden, sind nur zulässig, wenn sie von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigt sind.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist erforderlich, unabhängig davon, ob es sich

a) um eine einmalige oder periodisch wiederkehrende statistische Erhebung, Meldung, Abrechnung usw. handelt, oder ob

b) die Berichterstattung mittels Formblatt oder formlos durchgeführt wird.

In Zweifelsfragen entscheidet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Für die Einholung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen ist der Leiter des staatlichen Organes bzw. jeder anderen Stelle, die die Erhebungen usw. durchführt, verantwortlich.

(4) Die Durchführung von Erhebungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bedarf der Genehmigung des Präsidiums des Ministerrates.

§ 2

(1) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Betriebsstatistische Erhebungen und Abrechnungen, die sich nur auf einen Betrieb beschränken und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;

b) Berichterstattungen an den Generalstaatsanwalt, an das Ministerium des Innern, die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Kontrollabteilung beim Präsidium des Ministerrates;

c) Berichterstattungen des Ministeriums der Justiz innerhalb der Organe;

d) das Berichtswesen der politischen Parteien und Massenorganisationen, durch das außenstehende Stellen nicht angesprochen werden und das sich ausschließlich auf Ermittlungen organisatorischen Charakters erstreckt.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, für zentrale Organe der Regierung zum Zwecke der Durchführung operativer Aufgaben Sondergenehmigungen zu erteilen.

§ 3

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt. Sie hat sich dabei von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß das für die Leitung des Staates und die Planung der Volkswirtschaft erforderliche Berichtswesen besonders zur Entlastung der Betriebe und Gemeinden auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und eine einheitliche Methodik, Terminologie und Organisation aufweist.

(2) Über die Verwendung, insbesondere die Veröffentlichungen der Ergebnisse entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Leiter der in § 1 Abs. 3 genannten Stellen.

§ 4

Bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgende Aufgaben zu lösen:

a) Die beantragten Berichterstattungen sind auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen und Doppelbefragungen zu verhindern.

b) Die Berichterstattungen sind in sachlicher und methodischer Hinsicht zu überprüfen.